

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1304**

A06, A09



DRK Landesverband Nordrhein e. V. · Auf'm Hennekamp 71 · 40225 Düsseldorf
DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e. V. · Sperlichstraße 25 · 48151 Münster

**DRK Landesverband
Nordrhein e. V.**

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Auf'm Hennekamp 71
40225 Düsseldorf
www.drk-nordrhein.de

Vorsitzender des Vorstandes
Hartmut Krabs-Höhler
Tel. 0211 3104 210
Fax 0211 3104 209

Düsseldorf und Münster, 27.02.2024

**DRK-Landesverband
Westfalen-Lippe e. V.**

Sperlichstraße 25
48151 Münster
www.drk-westfalen.de

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Vorsitzender des Vorstandes
Dr. Hasan Sürgit
Tel. 0251 9739 109
Fax 0251 9739 297

das DRK in Nordrhein-Westfalen bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion der FDP „Den europäischen Katastrophenschutz durch NRW-Initiativen stärken – Nordrhein-Westfalen muss sein Schweigen brechen und weiter europäische Solidarität zeigen!“ (Drucksache 18/6365).

In der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Krabs-Höhler
Vorsitzender des Vorstandes
DRK Landesverband Nordrhein e. V.

Dr. Hasan Sürgit
Vorsitzender des Vorstandes
DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e. V.

**Die sieben Grundsätze der
Rotkreuz- und Rothalbmond-
bewegung**

- Menschlichkeit
- Unparteilichkeit
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- Freiwilligkeit
- Einheit
- Universalität

Den europäischen Katastrophenschutz durch NRW-Initiativen stärken – Nordrhein-Westfalen muss sein Schweigen brechen und weiter europäische Solidarität zeigen!

Stellungnahme des DRK in Nordrhein-Westfalen zu dem Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 18/6365)

Das DRK in Nordrhein-Westfalen bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion der FDP „Den europäischen Katastrophenschutz durch NRW-Initiativen stärken – Nordrhein-Westfalen muss sein Schweigen brechen und weiter europäische Solidarität zeigen!“ (Drucksache (18/6365).

1. Ausgangslage: Das Europäische Katastrophenschutzverfahren

Das Europäische Katastrophenschutzverfahren (UCPM) wurde von der Europäischen Kommission im Oktober 2001 eingeführt, um die Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu stärken sowie Prävention, Vorsorge und Reaktion auf Katastrophen zu verbessern. Ursprünglich für EU-Mitgliedsstaaten konzipiert, wurde der Mechanismus später auf weitere europäische und außereuropäische Staaten ausgeweitet. Hilfeersuchen können von jedem Staat der Erde, aber auch von den Vereinten Nationen einschließlich ihrer Unterorganisationen sowie von einschlägigen anderen internationalen Organisationen gestellt werden.

Seit 2019 ist das UCPM durch die Einführung des rescEU-Mechanismus als eigenständigem Instrument erweitert worden. Als autarkes Werkzeug innerhalb des UCPM haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission im Jahre 2019 mit der Einführung von rescEU die Zuständigkeit eingeräumt, eigene Ressourcen vorzuhalten, sollten nationale Kapazitäten nicht ausreichen. Infolge der COVID-19-Pandemie hat sich eine Eigendynamik in der Entwicklung von rescEU-Kapazitäten ergeben, in der nicht immer eine strikte Bevorzugung nationaler Kapazitäten vor rescEU-Ressourcen erkennbar ist.

Es manifestiert sich eine zunehmend eigenständige Rolle der Europäischen Union im Katastrophenschutzverfahren: Durch eine sehr weit gehende Koordinierung von Einsätzen, die Ausstattung der Europäischen Kommission mit eigenen Einsatzmitteln und Ressourcen einschließlich eigener Verfügungshoheit zur Bewältigung von Lagen und eine eigenständige Rolle im Katastrophenschutzverfahren ergibt sich für die in der Europäischen Kommission für humanitäre Hilfe zuständige Generaldirektion (GD ECHO) und damit die Europäische Union insgesamt eine von den Teilnehmerstaaten gesonderte und unabhängige Qualität als Akteur.

Diese Entwicklung im Rahmen des UCPM stellt aus unserer Sicht eine bemerkenswerte Veränderung im Unionsrecht dar, deren Auswirkungen auf die (externen) Handlungsmöglichkeiten der Europäischen Kommission derzeit noch nicht vollständig absehbar sind.

2. Weitere Stärkung des europäischen Katastrophenschutzes durch das Deutsche Rote Kreuz auf der Grundlage der Rotkreuz-Grundsätze

Das DRK muss die Beachtung der Prinzipien der humanitären Hilfe und speziell der Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung bei jeder Beteiligung am Europäischen Katastrophenschutzverfahren sicherstellen. Es gilt auch, bei einer Beteiligung von

Helferinnen und Helfern des Roten Kreuzes in einer UCPM-Operation die Rechte und Pflichten als Entsender sachgerecht und angemessen zuzuweisen.

3. Prinzipien der humanitären Hilfe und die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung

Das Europäische Katastrophenschutzverfahren stellt sich neben seiner anfänglichen Ausrichtung auch dadurch dar, dass es als solches nicht an die Grundsätze der humanitären Hilfe gebunden ist, nämlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit.

Es steht grundsätzlich zwischen der humanitären Hilfe der Europäischen Union und den Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit. Bei Operationen im Rahmen des Europäischen Katastrophenschutzverfahrens sind die Akteure daher grundsätzlich nicht an die strengen und quasi „a-politischen“ Vorgaben der humanitären Hilfe gebunden, obwohl sie in Schnelligkeit und Inhalt eher Maßnahmen der humanitären Hilfe ähneln als der Entwicklungszusammenarbeit.

In der Praxis wird jedoch das Verhältnis zwischen einer UCPM-Operation und der humanitären Hilfe der Europäischen Union sowie die Verbindlichkeit der Prinzipien der humanitären Hilfe noch verkompliziert.

Durch Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Rates und des Parlamentes vom 20.12.2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union wird festgelegt, dass in Fällen, in denen eine UCPM-Operation mit humanitärer Hilfe der für humanitäre Hilfe der EU zuständigen Generaldirektion GD ECHO zusammenwirkt – in der Praxis in einer Situation also parallel zur Anwendung kommt –, auch das Europäische Katastrophenschutzverfahren gleichsam ausnahmsweise an die Grundsätze der humanitären Hilfe gebunden sein soll (Europäischer Konsens über die humanitäre Hilfe).

Die für humanitäre Hilfe zuständige Generaldirektion der Europäischen Kommission (GD ECHO) ist nach derzeitigem Stand auch verantwortlich für Maßnahmen des Europäischen Katastrophenschutzverfahrens. Infolgedessen und in der Praxis trennt die GD ECHO weder operativ noch organisatorisch nicht wahrnehmbar zwischen dem Katastrophenschutz und der humanitären Hilfe der Europäischen Union. Bei einer Maßnahme im Rahmen des Katastrophenschutzes der Europäischen Union ist die Koordinierung der Hilfeleistung derart weitgehend und beinhaltet eigene Entscheidungskompetenzen der Europäischen Kommission, dass es sich bei der Hilfeleistung insgesamt um eine Hilfeleistung der Europäischen Kommission (GD ECHO) handelt. Ein gutes Beispiel für dieses Ineinanderfallen aus der jüngeren Praxis ist die Hilfeleistung in der Ukraine.

Bei der Bereitstellung von Hilfsgütern werden regelmäßig vom abgebenden Staat bzw. von der abgebenden Organisation nur die Güter abholbereit zur Verfügung gestellt; Transport, Ausfuhrformalitäten und Abnahme werden eigenständig von der Europäischen Kommission organisiert. Zu diesem Zweck wurden z.B. 2021 Transport- und Logistikkapazitäten im Rahmen von rescEU förderfähig und ein eigener Logistikbroker auf Ebene der Europäischen Union eingerichtet. 2022 wurden nicht zuletzt eigene Logistikhubs der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine aufgebaut.

Bei einer Entsendung von Personal erfolgt beispielsweise die Auswahl des konkreten Personals durch die Europäische Kommission mit der Folge, dass deren konkretes in den Einsatz Bringen auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission, der individuellen Einsatzkraft und einer entsendenden Organisation erfolgt. Operationsmanagement, Berichtswesen sowie „Safety and Security“ werden vollständig über die Europäische

Kommission in Gestalt des dortigen Zentrums für die Koordination von Notfallmaßnahmen abgewickelt. Diese Kriterien müssen entscheidend sein bei der Festlegung, wer die „entsendende Organisation“ ist mit den umfassenden Verantwortlichkeiten einschließlich Vor- und Fürsorgepflichten für das entsandte Personal.

Für das DRK entsteht hierbei die Herausforderung, zwischen seiner Rolle als Auxiliar der deutschen Behörden im humanitären Bereich (im Fall der Beteiligung am Europäischen Katastrophenschutzverfahren) und der Rolle als Akteur der humanitären Hilfe aus eigenem Mandat zu unterscheiden.

In beiden Operationstypen muss das DRK jederzeit und unter allen Umständen sowohl das Mandat als die Nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland als auch die Grundsätze der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung beachten und einhalten sowie die Beachtung und Einhaltung sicherstellen. Dies erfordert besondere Sorgfalt und stellt sowohl eine Herausforderung als auch eine Chance für das DRK und alle Nationalen Rotkreuz-Gesellschaften in der Europäischen Union dar.

Um die Rotkreuz-Grundsätze bei der Beteiligung und Unterstützung des Europäischen Katastrophenschutzverfahrens zu wahren, ist eine doppelte Prüfung sowohl auf nationaler als auch auf Unions- bzw. auf internationaler Ebene erforderlich. Zudem müssen die vereinbarten Mindeststandards zu „Safety and Security“ sowie zur Qualität der humanitären Arbeit eingehalten werden, auch in Operationen, die nicht unter der Verantwortung des Roten Kreuzes stehen.

4. Das DRK als Partner im Katastrophenschutz

Grundsätzlich versteht das DRK seinen Status als Auxiliar als Partner des Landes Nordrhein-Westfalen, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. In diesem Zusammenhang besteht nicht nur die Bereitschaft zur Mitwirkung im Katastrophenschutz, sondern auch der ausdrückliche Wunsch. Als Auxiliar der deutschen Behörden im humanitären Bereich nimmt das DRK auch in Nordrhein-Westfalen seine Verantwortung wahr, um sich am Europäischen Katastrophenschutzverfahren zu beteiligen und Material sowie Personal dafür verfügbar zu machen.

Diese Beteiligung kann entlang der Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung erfolgen. Das DRK muss die Einhaltung der Grundsätze sowie des Profils und der Grenzen seines Mandates als Nationale Rotkreuz-Gesellschaft nur garantieren können.

In Bezug auf die aktuellen Rahmenbedingungen kann eine Beteiligung daher zurzeit im Einzelfall entschieden oder über klar definierte und regulierte Prozesse und Projekte dargestellt werden. Die „Mandatshygiene“ einerseits zwischen Rotkreuz-Aufgaben unter eigener Autorität und andererseits Aufgaben als Auxiliar der deutschen Behörden im humanitären Bereich ist für das Rote Kreuz von enormer Bedeutung.

Ein konkretes Beispiel für ein klar definiertes Projekt im Rahmen des Katastrophenschutzes der Europäischen Union ist das rescEU Medical Stockpile Logistikzentrum Dresden des DRK. Dort wird auf 4.500 Palettenstellplätzen persönliche Schutzausrüstung für medizinische Notlagen für die Europäische Union vorgehalten und gelagert. Das DRK verfügt über die notwendige Erfahrung in der Beschaffung und Lagerung von medizinischer Schutzausrüstung und kann schnell auf Veränderungen in der Lieferkette reagieren. Das hat das DRK in Nordrhein-Westfalen nicht zuletzt in der COVID-19-Pandemie deutlich unter Beweis gestellt.

Das DRK spricht sich für eine Stärkung des deutschen Profils im Katastrophenschutz der Europäischen Union aus, und dies sollte durch konsequente Ausrichtung auf die Stärken der Akteure im Bevölkerungsschutz und durch deren stärkere Vernetzung mit dem Ziel der Definition gemeinsamer Ziele erfolgen.

Ob dabei auch eine Vorhaltung, wie im Freistaat Sachsen der Fall, oder vergleichbare Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen denkbar wären, sollte nachdrücklich Gegenstand einer Prüfung werden.

Düsseldorf und Münster, den 27.02.2024